

Gericht bestätigt hohes Bußgeld für ausstehende Vollständigkeitserklärung. Fehlende Hinterlegung im Verpackungsregister LUCID verhindert Prüfung und ist mehr als ein formaler Verstoß.

Osnabrück, den 18.03.2025

Was ist der Hintergrund dieses Fallberichts?

Unternehmen, die mit ihren Waren hohe Verpackungsmengen in Verkehr bringen, müssen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) für das Vorjahr eine durch einen Prüfer testierte Vollständigkeitserklärung (VE) abgeben. In jedem Kalenderjahr unterbleibt in großer Anzahl die gesetzlich geforderte Hinterlegung dieser Vollständigkeitserklärungen. Dies bedeutet, dass die betroffenen Unternehmen ihrer erweiterten Produktverantwortung nicht oder nicht ausreichend nachkommen und die gesetzliche Vorgabe missachten. Sie verhindern damit auch die nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 VerpackG vorgesehene Prüfung der Vollständigkeitserklärung durch die ZSVR.

Unternehmen müssen für die Bestätigung ihrer Vollständigkeitserklärung einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Dieser testiert unter Beachtung der Prüfleitlinien der ZSVR – die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten. Mit dem Testat bestätigt der Prüfer insbesondere, dass das geprüfte Unternehmen eine vollständige Systembeteiligung aller nach dem Gesetz pflichtigen Verpackungen vorgenommen hat. Teilweise deckt der Prüfer dabei auch Fälle von unterlassener Systembeteiligung auf. Diese muss das betroffene Unternehmen dann nachholen.

Mehrere hundert verpflichtete Unternehmen (nach dem Gesetz Hersteller) aus dem In- und Ausland kommen ihrer gesetzlichen Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, obwohl diese schon lange besteht. So sind nur Hersteller unterhalb der Schwellenwerte nach § 11 Absatz 4 VerpackG von der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung befreit.

Was ist passiert?



Ein großer Lebensmittelhersteller aus Deutschland kam seiner Pflicht zur Hinterlegung seiner Vollständigkeitserklärung vier Jahre in Folge nicht nach. Die ZSVR meldete den Verdacht des Vorliegens mehrerer Ordnungswidrigkeiten der zuständigen Vollzugsbehörde. Diese eröffnete ein Ordnungswidrigkeitenverfahren. Gleichzeitig wurde das Unternehmen aufgefordert, die ausstehenden Vollständigkeitserklärungen nachzuholen.

Worin bestehen Anhaltspunkte für verpackungsrechtliche Verstöße bei unterlassener Vollständigkeitserklärung?

Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr besteht für Unternehmen, deren Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einen der drei folgenden Schwellenwerte erreicht beziehungsweise überschritten hat:

- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton (PPK) in Summe: 50.000 kg
- Eisenmetalle + Aluminium + Kunststoffe + Getränkekartonverpackungen + sonstige Verbundverpackungen (LVP) in Summe: 30.000 kg

Rund 6.300 große Unternehmen aus dem In- und Ausland mit ganz erheblichen Verpackungsmengen sind zur Hinterlegung verpflichtet. Wenn ein Unternehmen einen der oben aufgeführten Schwellenwerte erreicht oder überschritten hat und zum gesetzlichen Hinterlegungsstichtag (grundsätzlich zum 15. Mai für das Vorjahr) keine Vollständigkeitserklärung im Verpackungsregister LUCID der ZSVR abgegeben hat, besteht ein konkreter Anhaltspunkt für eine Ordnungswidrigkeit. Datengrundlage für die Verdachtsfälle sind insbesondere die im Verpackungsregister LUCID durch den Hersteller und durch ein oder mehrere Systeme auf einen Hersteller gemeldeten Jahresmeldungen zu den Verpackungsmengen.

Was war das Ergebnis des Gerichtsverfahrens?

Die zuständige Behörde verhängte gegen den Lebensmittelhersteller für die Verstöße ein Bußgeld in Höhe von 35.750 Euro. Der Einspruch des Unternehmens hatte wenig Erfolg. Das zuständige Amtsgericht bestätigte das verhängte Bußgeld. Das Unternehmen hatte zeitnah die fehlenden Vollständigkeitserklärungen nachgeholt und bei der ZSVR hinterlegt. Das wertete das Gericht mildernd und reduzierte die Geldbuße deshalb um 2.000 Euro. Das Urteil ist rechtskräftig.

Was sind die Folgen bei nachweislich vorliegenden Ordnungswidrigkeiten?

Hat die ZSVR konkrete Anhaltspunkte, informiert sie die zuständige Landesvollzugsbehörde. Mögliche Folgen bei Verstößen gegen die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung sind die Ahndung durch Bußgeld einschließlich der Überwachung, ob die Hinterlegung nachgeholt wurde. Die zu späte oder Nicht-Abgabe einer Vollständigkeitserklärung kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Fall geahndet werden. Hersteller, die größere Verpackungsmengen in Deutschland in Verkehr bringen, sollten deshalb dringend selbstständig die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen prüfen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Systembeteiligungspflicht und den Pflichten [↗](#) nach dem Verpackungsgesetz insbesondere auch zur Vollständigkeitserklärung [↗](#), finden Sie auf unserer Webseite.